

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## **GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,  
GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
BM für Soziales, Gesundheit  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

Wien, am 26. Juni 2020

**Betreff: GZ 2020-0-392.027**  
**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,**  
**das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-**  
**Sozialversicherungsgesetz geändert werden;**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 292 Abs. 8 ASVG, § 149 Abs. 7 dritter Satz GSVG und § 140 Abs.7 dritter Satz BSVG**

In diesen Bestimmungen ist eine Absenkung des sog. fiktiven Ausgedinges von 13% auf 10% vorgesehen. Das fiktive Ausgedinge, also die Anrechnung eines Pauschalbetrages auf die Ausgleichszulage, entspricht immer weniger der gesellschaftlichen Realität. Zudem wird die Kaufkraft der betroffenen Pensionistinnen und Pensionisten gestärkt und damit letztlich auch der Konsum, da man davon ausgehen muss, dass jeder Euro in diesem Einkommensbereich auch ausgegeben wird.

Eine Absenkung des fiktiven Ausgedinges ist daher aus Sicht der Österreichischen Seniorenrates zu unterstützen.

### **Zu § 29a BSVG**

Bisher musste von jeder bäuerlichen Pension ein sog. Solidaritätsbeitrag von 0,5 % geleistet werden. Vorgesehen ist, dass diese Sonderbestimmung – die ausschließlich Pensionistinnen und Pensionisten nach dem BSVG belasteten - gestrichen wird.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Aufhebung, da auch hier eine Kaufkraftstärkung der bäuerlichen Pensionistinnen und Pensionisten erfolgt und dadurch ebenfalls der Konsum und die Wirtschaft gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka  
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec  
Präsidentin